

Vorab per E-Mail: jd@bmvit.gv.at



Österreichische Rundfunksender
Austrian Broadcasting Services

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG

EINSCHREIBEN

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
1030 Wien

Tel.DW: 12680

Fax.DW: 12773

Wien, am 26.4.2011
ORS/ho

Begutachtungsverfahren Telekommunikationsgesetz /TKG) **BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der TKG-Novelle. Die Anmerkungen der ORS beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Infrastrukturverzeichnis
2. Netzneutralität
3. Digitale Dividende und Störungsvermeidung

1. Infrastrukturverzeichnis

Die Sendeanlagen der ORS bestehen zum Teil seit über 50 Jahren, es bestehen daher historisch bedingt keine Aufzeichnungen in dem vorgesehenen Detaillierungsgrad. Die Lieferung der Daten in der in § 13 a TKG vorgesehenen Art und Weise ist mit einem zumutbaren personellen und finanziellen Aufwand **nicht zu bewerkstelligen**.

Die Informationspflicht sollte sich daher ausschließlich auf **für Anlagen, die nach Inkrafttreten der Novelle des TKG neu errichtet werden**, beschränken. In Bezug auf bestehende Infrastrukturen wird vorgeschlagen, dass die Informationen über diese sich auf jenen Detaillierungsgrad beschränken sollen, der bei den Betreibern derzeit vorhanden ist.

Einrichtungen, die aufgrund ihrer Auslastung auf absehbare Zeit nicht mehr mitbenutzungsfähig sind, sollten **von der Informationspflicht ausgenommen** werden, da sie einer Mitbenutzung ohnehin nicht mehr zugänglich sind. Dies entspricht dem Prinzip des § 8 Abs. 1 TKG, der neben der **wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch die technische Vertretbarkeit** allfälliger Mitbenutzungsansuchen fordert.

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Austrian Broadcasting Services

A-1136 Wien, Würzburggasse 30, T: +43 | (0)1 | 87040+, F: +43 | (0)1 | 87040+, www.ors.at

FN 256454 p, Handelsgericht Wien, UID: ATU 612 929 88

Kontonummer: 649 780 (EUR), Bank: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, BLZ: 32000, IBAN Code: AT49 3200 0000 0064 9780, BIC: RLNWATWW

Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Österreichische Rundfunksender GmbH, A-1136 Wien, Würzburggasse 30, FN 252826 d, Handelsgericht Wien

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Selbst wenn alle diese Aspekte berücksichtigt werden, ist die Zusammenführung der nach § 13 a geforderten Daten sehr aufwändig. Daher ist den Betreibern ein **angemessener Kostenersatz** für den Personal- und Sachaufwand zu gewähren.

Zur Erstellung des Infrastrukturverzeichnis sind die Betreiber verpflichtet, der Behörde Daten bekannt zu geben, die wesentliche Teile der Netzinfrastruktur betreffen und durchwegs als **hochsensible und sicherheitsrelevante** Daten einzustufen sind. Es müssen daher sowohl für die Speicherung der Daten als auch für deren Herausgabe höchste Vertraulichkeits- und Sorgfaltspflichten gelten.

Im Entwurf des § 13 a sind **derzeit keine Rechtsschutzmöglichkeiten für Betreiber vorgesehen**, deren Daten an Dritte herausgegeben werden sollen. Es ist aber aufgrund der Sensibilität der Daten erforderlich, dass die Betreiber **in Kenntnis gesetzt werden**, wenn Angaben über ihre Einrichtungen angefragt werden.

Einem Betreiber, dessen Daten weitergegeben werden sollen, muss Parteistellung im Verfahren nach § 13 a Abs. 3 eingeräumt werden. Darüber hinaus sollte die Regelung in § 13 a Abs. 3, die derzeit nur einen Bescheid bei **Ablehnung** der Weitergabe der Informationen vorsieht, dahingehend abgeändert werden, dass auch die **Genehmigung der Weitergabe in Bescheidform** erfolgt. Dem gegen den Bescheid einzuräumenden Rechtsmittel muss aufschiebende Wirkung zukommen, da im Falle einer unzulässigen Herausgabe der Daten ein irreversibler Schaden entsteht. Nur so ist ein **effizienter Rechtsschutz** des Betreibers, dessen Informationen weitergegeben werden sollen, gewährleistet.

Für die Behörde stellt dieser Vorschlag keinen unzumutbaren Mehraufwand gegenüber dem vorliegenden Entwurf des § 13 a Abs. 3 dar. Die Behörde muss aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidungen in jedem Fall in Form eines Aktenvermerks die Gründe festhalten, aus welchen sie eine Herausgabe der Daten gewährt oder ablehnt. Dies stattdessen in Form eines Bescheides zu tun, erzeugt auf Behördenseite keinen Aufwand, der durch das **enorme Interesse der Betreiber an einem effizienten Rechtsschutz** nicht gerechtfertigt wäre.

In § 13 a Abs. 2 ist nicht spezifiziert, wie die **Aufforderung zur Datenübermittlung** durch die Behörde zu erfolgen hat. Diese sollte **in Form eines Bescheides** erfolgen, um den Betreibern ein Rechtsmittel gegen überschießende Auskunftersuchen durch die Behörde zu geben. Auch hier muss dem einzuräumenden Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommen.

2. Netzneutralität

Die Verbreitung audiovisueller Inhalte in Form von Mediatheken, Catch-Up-TV Diensten etc. über das offene Internet gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Telekommunikationsnetzbetreiber wollen durch entsprechendes Netzwerkmanagement selbst bestimmen können, wer ihre Netze nutzt und in welcher Qualität Datenpakete übertragen werden¹. Ein Betreiber, der

¹ <http://derstandard.at/1297818927530/Telekom-Austria-Wir-besitzen-die-Infrastruktur-Wir-bestimmen-Punkt>
<http://derstandard.at/1289608380929/Orange-Chef-LTE-noch-zu-teuer-Absage-an-Netzneutralitaet>

entscheidet, welche audiovisuellen Dienste über seine Netze übertragen werden, **handelt analog einem Rundfunknetzbetreiber**. Er wäre folglich in diesem Punkt auch zu behandeln wie ein Rundfunknetzbetreiber, etwa durch das Festlegen Must-Carry-Regeln. Andernfalls läge eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Rundfunknetzbetreibern und Telekommunikationsnetzbetreibern vor, die zwangsläufig zu einer Beschränkung des Plattformwettbewerbs führt. Es kann für die Telekommunikationsbetreiber folgerichtig nur die Wahl bestehen, entweder **alle audiovisuellen Dienste diskriminierungsfrei** zu transportieren oder sich dem Rundfunkregulierungsregime zu unterwerfen.

§ 25 Abs. 4 TKG sieht vor, dass Netzbetreiber ihre Kunden in den AGB über **Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten** informieren müssen. § 17 Abs. 3 TKG ermächtigt die Regulierungsbehörde, **Mindestanforderungen an die Qualität der zu erbringenden Dienste** mit Verordnung festzulegen, um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Beide Bestimmungen sind in der derzeit vorgesehenen Form **nicht geeignet, die Einhaltung des Prinzips der Netzneutralität** zu gewährleisten. Die Tatsache, dass der Kunde darüber informiert wird, dass sein Betreiber bestimmte Dienste diskriminiert, beseitigt nicht die Diskriminierung selbst. Die Bestimmung des § 17 Abs. 3 bietet keinen angemessenen Schutz vor Verletzungen der Netzneutralität, da die Behörde einen nicht weiter spezifizierten Spielraum bei der Beurteilung hat, ob das Erlassen einer Verordnung erforderlich ist.

Wir regen an, in § 17 explizit zu regeln, dass die **Übertragung aller Daten grundsätzlich gleichberechtigt** erfolgen muss und festzulegen, unter welchen **Rahmenbedingungen Maßnahmen des Netzwerkmanagements** gesetzt werden dürfen. Dabei muss der Spielraum für solche Maßnahmen auf das Notwendige beschränkt werden, etwa, um zu nutzungsintensiven Zeiten die Übertragung von Web-TV oder Telefonie stabil zu halten.

Darüber hinaus schlagen wir vor, § 17 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass in das Verfahren zum Erlassen der Verordnung die **Kommunikationsbehörde Austria** aufgrund Ihres Sachverständes im Bezug auf audiovisuelle Inhalte einzubeziehen ist. Weiters bedarf es der Festlegung von Strafbestimmungen für den Fall von Verletzungen der Netzneutralität durch die Betreiber.

3. Digitale Dividende und Störungsvermeidung

Aufgrund der Vergabe des 800 MHz Frequenzbandes (Digitale Dividende) an die Mobilfunkbetreiber sind **Störungen des Rundfunkpektrums** durch LTE-Sendegeräte und/oder Endgeräte nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zu erwarten. In Bayern sind solche Störungen sogar im von den Kanälen der Digitalen Dividende weiter entfernten Kanal 48 aufgetreten. Es ist daher notwendig, geeignete **Vorgaben zur Prävention und Beseitigung von Störungen des Rundfunks** vor einer Frequenzvergabe für LTE-Dienste im 800 MHz Band verbindlich festzulegen.

Der vorliegende Novellierungsentwurf trägt diesem Erfordernis bislang nicht Rechnung. Die ORS schlägt daher in Abstimmung mit der „Allianz für Rundfunkqualität und Kulturvielfalt“ die Einrichtung einer **unabhängigen Stelle (Clearingstelle)** vor, die **gemeinsam mit den**

Fernmeldebüros Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Störungen des Rundfunkspektrums durch die Nutzung der Digitalen Dividende für Mobilfunkdienste vorschreiben und deren Nichteinhaltung sanktionieren kann. Neben Maßnahmen zur Störungsvermeidung und Störungsbeseitigung ist die Einrichtung einer Hotline für von Störungen betroffene Konsumenten notwendig, ebenso müssen Mechanismen festgelegt werden, um im Falle von Störungen des Rundfunks jenen LTE-Dienstebetreiber, der die konkrete Störung verursacht, unverzüglich identifizieren zu können.

Die **Finanzierung** der Clearingstelle und der erforderlichen Maßnahmen sollte aus den **Finanzierungsbeiträgen der Nutzer des 800 MHz Bandes** und **Teilen der Erlöse aus der Versteigerung des 800 MHz Frequenzbandes** erfolgen. Aus Gründen der **Sparbarkeit und der Effizienz** erscheint eine **Ansiedelung der Clearingstelle bei der RTR-GmbH** sinnvoll.

Wir regen an, die Details der Zusammensetzung und Aufgaben der Clearingstelle sowie die Zusammenarbeit mit den Fernmeldebüros im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe sollte aus **Vertretern aller betroffenen Branchen sowie Experten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und der RTR-GmbH** bestehen

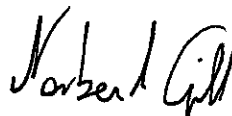
Im § 52 Abs. 2 TKG wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, zur Verhinderung von Störungen **maximale Feldstärkewerte** bereits bei der generellen Festlegung von Frequenznutzungen festzulegen. Wir regen an, die FNV und FBZV entsprechend zu novellieren und begleitend zur Einrichtung der Clearingstelle Feldstärkehöchstwerte für Mobilfunk-Dienste im 800 MHz-Band festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG



Mag. Michael Wagenhofer
Geschäftsführer



DI Norbert Grill
Geschäftsführer